



Informationen für Eltern

Wie verfare ich, wenn mein Sohn/meine Tochter besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zeigt?

Wenn Ihr Kind besonders schwache Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zeigt und Sie oder die Lehrkräfte eine Störung im Sinne einer Lese-Rechtschreibschwäche vermuten, so verfahren Sie bitte folgendermaßen:

1. Zur Beratung steht Ihnen die Schulpsychologin unserer Schule zur Verfügung. Zur Diagnose können Sie sich an die Schulpsychologin oder eine externe zugelassene Fachkraft wenden.
2. Es wird **keine** Lese-Rechtschreibschwäche festgestellt.
 - Sie informieren die Lehrkräfte der Sprachfächer über dieses Ergebnis und vereinbaren Beratungstermine, um gegebenenfalls Anregungen und Materialien für zusätzliche häusliche unterstützende Übungen zu bekommen.
 - Lese- und Rechtschreibleistungen werden anteilig benotet wie in den Richtlinien der Fachschaften und Abteilungen vorgesehen.
3. Es wird eine **Lese-/Rechtschreibschwäche** festgestellt. Dies wird in einem schriftlich verfassten Gutachten belegt.
 - Das Attest über die diagnostizierte Lese/ Rechtschreibschwäche wird, wenn es extern erstellt wurde, der Schule vorgelegt und überprüft.
 - Sie melden Ihre Tochter/Ihren Sohn bei einer spezialisierten Fachkraft zu regelmäßigen Therapiemaßnahmen an.
 - Sie informieren den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin über das Ergebnis der Untersuchung und über die Therapie. Vom Klassenlehrer/ von der Klassenlehrerin erhalten Sie den Antrag auf Aussetzung der Benotung der Lese- und Rechtschreibleistung. Sie geben den ausgefüllten Antrag zusammen mit dem Diagnose-Gutachten und dem schriftlichen Nachweis der regelmäßigen Therapiemaßnahmen beim Klassenlehrer ab.
 - Sie werden vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin über Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Antrages informiert. Wird die Benotung der Lese-Rechtschreibleistungen ausgesetzt, so werden auch die Fachlehrer/innen durch den Klassenlehrer informiert.
 - Den Erstantrag auf Aussetzung der Benotung von Lese-/Rechtschreibleistungen können Sie zu jeder Zeit im Schuljahr stellen; die Benotung wird ab dem Zeitpunkt ausgesetzt, ab dem die Genehmigung des Antrags vorliegt.
 - Folgeanträge sind für jedes Schuljahr neu jeweils zum Anfang des Schuljahres bis spätestens Ende September zu stellen. Einen schriftlichen Nachweis, dass und in welchem Umfang die Therapiemaßnahmen weitergeführt werden, müssen Sie dem Antrag beifügen.
 - Im Zeugnis Ihres Sohnes/Ihrer Tochter wird bemerkt:
 - o Grundschule: Die Note im Fach Deutsch (Spanisch) enthält keine Beurteilung der Leistungen im Rechtschreiben (und Lesen).
 - o Oberschule: Der Anteil der unbewerteten Lese- und Rechtschreibleistungen wurde bei der Bildung der Noten berücksichtigt.